

Erläuterungen zur Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Die letzte Anpassung wurde auf den 01. Januar 2007 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG ist auf den 01. Januar 2009 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 01. Januar 2009 angepasst. Geändert werden sowohl die obere und die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala als auch der Mindestbeitrag. In der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) werden sowohl die Gesamtentschädigung – was eine Erhöhung allen Fix- und Grenzbeträge die von der Höhe der Gesamtentschädigung abhängig sind – als auch der Mindestbeitrag angepasst.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung "Verordnung 09" entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 07 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 22. September 2006 [SR 831.108, AS 2006 4145]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Zu Art. 1

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (Art. 6 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 01. Januar 2009 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 09). Die untere und obere Grenze der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1140 Franken: 13 680 Franken x 4 = 54 720 Franken oder aufgerundet 54 800 Franken) entspricht. Die untere Grenze beträgt neu 9200 Franken.

Diese Anpassung verursacht in der AHV/IV/EO Mindereinnahmen von 4 Millionen Franken.

Zu Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Artikel 10 Absatz 1 AHVG erklärt Artikel 9^{bis} AHVG für anwendbar, so dass der Bundesrat auch den Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige dem Rentenindex anpassen kann. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 01. Januar 2009 erhöht werden, rechtfertigt es sich, auch den Mindestbeitrag anzuheben. Eine solche Erhöhung ist letztmals 2007 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag wird von 370 Franken auf 382 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV beträgt neu 64 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), derjenige der EO 14 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 7). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 460 Franken. Diese Anpassungen führen in der AHV/IV/EO zu Mehreinnahmen von 3,8 Millionen Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 01. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 09 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 740 Franken auf 764 Franken erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt neu 128 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 892 Franken.

Zu Art. 3

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 09 setzt diesen Schlüsselwert auf 1140 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 3,2 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Für Renten und Hilflosenentschädigungen entstehen 1319 Millionen Franken Mehrausgaben (AHV: 1106 Millionen Franken; IV: 213 Millionen Franken). Von diesen Mehrausgaben entfallen 297 Millionen Franken auf den Bund (Beteiligung des Bundes an AHV-Ausgaben: 19,55 %; an IV-Ausgaben: 37,7 %). Seit dem In Kraft Treten des Neuen Finanzausgleiches (NFA) ab Januar 2008 sind die Kantone an der Finanzierung von individuellen AHV- und IV-Leistungen (AHV- und IV-Renten und Hilflosenentschädigungen) nicht mehr beteiligt.

Zu Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Das Ausmass der Rentenerhöhung per 1.1.2009 wird durch den neu festzusetzenden Wert des Rentenindex (arithmetisches Mittel aus Preis- und Lohnindexkomponente) bestimmt, welcher sich am Dezemberstand 2008 des Landesindex der Konsumentenpreise und dem Stand des Nominallohnindex 2008 orientiert. Für das laufende Jahr sind die Lohn- und Preisentwicklungen daher zu schätzen. Aufgrund der vorliegenden Prognosen der Dezemberjahresteuern 2008 von verschiedenen Instituten (KOF, UBS, CSG, SECO usw.), sowie aufgrund der Erhebungsdaten betreffend der voraussichtlichen Erhöhung der Nominallöhne 2008 (BFS) ergibt sich ein Rentenindex zwischen 207 und 208. Da einem Rentenindex von 100 Punkten eine Minimalrente von 550 Franken entspricht, ergibt sich hiermit ein Minimalrentenbetrag zwischen 1139 und 1144 Franken. Da der Betrag der Minimalrente einem Vielfachen von 5 Franken entsprechen soll, ergibt sich ein Minimalrentenbetrag von mehrheitlich 1140 Franken.

Geht man von einer Minimalrente von 1140 Franken aus (Erhöhung von 3.2%), entspricht dies ein Rentenindex von 207.3. Gehen wir von einer Dezemberjahresteuern 2008 (Veränderung Dezember 2008 gegenüber Dezember 2007) von 2,0 % aus, entspricht dies einer Preisindexkomponente von 193.9 Punkten. Da der Rentenindex das arithmetische Mittel der Preisindex- und Lohnindexkomponente ist, beträgt die korrespondierende Lohnindexkomponente somit 220.7 Punkte (entspricht einer Erhöhung des Nominallohnindex 2008 um 1.9%). Diese Werte sind in der Verordnung explizit festgehalten.

Zu Art. 5

(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (z. B. Art. 5 Abs. 3 ELG).

Zu Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der Mindestbeitrag für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige wird von 62 Franken auf 64 Franken erhöht, derjenige für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige von 124 Franken auf 128 Franken (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 7

(Höchstbetrag der Gesamtschädigung)

Dieser Betrag wird neu auf 245 Franken festgesetzt. Die im EOG enthaltenen Fix- und Grenzbeträge sind in Prozenten des Höchstbetrages der Gesamtschädigung ausgedrückt. Ihre Anpassung an die Lohnentwicklung erfolgt demzufolge mit der Erhöhung des Höchstbetrages automatisch. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 EOG stellt der Bundesrat aber verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen auf. Somit hat er auch die den Prozentsätzen entsprechenden neuen Fix- und Grenzbeträge frankenmässig genau festzulegen. Dabei nahm er zur Erleichterung der Durchführung jeweils eine Aufrundung auf ganze Franken vor.

Aus dem Gesetz selber ergibt sich nicht, dass der Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung 80 % der Gesamtschädigung nach Art. 16 Abs. 4 EOG entspricht. Die Erhöhung der Mutterschaftsentschädigung muss daher in einem separaten Absatz geregelt werden

Für die einzelnen Entschädigungen gelten die folgenden Tagesansätze:

	Mindestbetrag Fr.	Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.
Grundentschädigung (Art. 16 Abs. 3 und 4 EOG)	62.-	196.-
Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1 EOG)	111.-*	196.-*
Durchdiener (Art. 16 Abs. 2 EOG)	91.-*	196.-*
Kinderzulage (Art. 13 EOG)	20.-	20.-
Betriebszulage (Art. 15 EOG)	67.-	67.-
Mutterschaftsentschädigung (Art. 16f EOG)	--	196.-

*Es handelt sich um Beträge ohne Kinderzulage

Zu Art. 8

(Indexstand)

Ahnlich wie der Mindestbetrag der vollen Altersrente in der AHV bildet in der EO der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG den „Schlüsselwert“ für die Anpassung aller Fix- und Grenzbeträge an die wirtschaftliche Entwicklung. Die genannten Bestimmung ermächtigt den Bundesrat, frühestens nach je zwei Jahren diesen Schlüsselwert auf Jahresbeginn der Lohnentwicklung anzupassen, wenn sich das Lohnniveau, das für die letzte Festsetzung massgebend war, in dieser Zeit um mindestens 12 Prozent geändert hat. Der aktuelle Betrag von 215 Franken wurde zum letzten Mal auf den 1. Juli 1999 im Rahmen der 6. EO-Revision festgesetzt. Mit einer Steigerung von 2,4 % im Jahr 2008 gegenüber des Jahres 2007 wird ein Wachstum des Lohnindex seit 1999 von 14,4 % erreicht.

Zu Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Neben dem AHV- und dem IV-Mindestbeitrag ist jeweils auch der EO-Mindestbeitrag anzupassen. Dieser wird von 13 Franken auf 14 Franken erhöht (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 09 ersetzt die Verordnung 07. Dabei ist es selbstverständlich, dass die während der Geltungsdauer einer Verordnung eingetretenen Tatsachen weiterhin nach deren Normen beurteilt werden, selbst wenn sie inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Art. 11

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 09 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beilage: Dokument „Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung“

Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2009

1. Rentenanpassung : Festgelegte und effektive Werte

Gemäss Art. 33ter Abs. 1 AHVG werden die AHV/IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Das Ausmass einer solchen Anpassung bestimmt der neu festzusetzende Rentenindex (arithmetisches Mittel aus Preis- und Lohnindexkomponente), der sich am

- **Dezemberstand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und dem**
- **Nominallohnindex** (bis 1993: Oktobererhebung; ab 1994: Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung, SSUV)

im Jahr vor der zu vollziehenden Rentenerhöhung orientiert. Sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente sind jeweils für das laufende Jahr Schätzungen erforderlich.

Die Entwicklung der letzten Jahre sei anhand der festgelegten und der nachträglich festgestellten effektiven Werte aufgezeigt :

Tabelle 1: Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und Nominallohnindex; Minimalrente (in Franken): Festgelegte und effektive Werte

Anpassung per	Festgelegte Grössen (Verordnung)			Effektive Grössen		
	Minimalrente	LIK	Nominallohnindex ³⁾	Minimalrente	LIK	Nominallohnindex ³⁾
1.1.1995	970	101.3 ¹⁾	1854	970.2	100.8 ¹⁾	1862
1.1.1997	995	103.4	1910	996.1	103.6	1910
1.1.1999	1005	104.4	1930	1002.7	103.8	1932
1.1.2001	1030	107.7	1967	1026.3	107.1	1963
1.1.2003	1055	108.6	2042	1055.5	108.4	2047
1.1.2005	1075	110.0	2093	1078.0	110.5	2095
1.1.2007	1105	101.3 ²⁾	2151	1098.4	100.6 ²⁾	2140

1) Basis Mai 1993=100

2) Basis Dez. 2005=100

3) Basis 1939=100

Diese Ergebnisse dürfen als sehr gut bezeichnet werden; sie verdeutlichen den Mechanismus, wonach die Schätzungen der beiden Indices sich bei der Festsetzung der Minimalrente kompensierend auswirken können.

Es sei hier angemerkt, dass 2007 der Rentenindex bei 200.9 Punkten festgehalten wurde, was einer Minimalrente von 1105 Fr. (gerundet) entsprach. Der effektive Rentenindex lag bei 199.7 Punkten, was zu einer exakten Minimalrente von 1098.4 Fr. (gerundet auf 5 Franken: 1100) geführt hätte.

2. Festlegung der massgebenden Indizes per 1.1.2009

Für den neu festzusetzenden Rentenindex, sind sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente für das laufende Jahr 2008 Schätzungen erforderlich.

2.1 Schätzung der Preisindexkomponente des Rentenindex

Mit der Rentenanpassung per 1.1.2009 soll die bis zum Dezember des laufenden Jahres eingetretene Teuerung ausgeglichen werden, so dass es gilt, die Dezemberjahresteuern abzuschätzen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) erreichte im Dezember 2007 einen Wert von 197.84 Punkten (Basis September 1977=100). Die in Tabelle 2 wiedergegebenen Prognosen der Jahresteuern stammen von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Instituten wie der KOF,

dem Institut CREA, der UBS, der BAK, der CSG, dem BFS, dem SECO sowie der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes. Deren erste Schätzungen im Februar und April 2008 wiesen auf eine mittlere Jahreststeuerung 2008 zwischen 1.5 und 1.8% und auf eine Dezemberjahreststeuerung 2008 zwischen 0.5% und 1.4 % hin.

Die Prognosen vom Juni 2008 wurden aufgrund der jüngsten Entwicklung der Konsumentenpreise, insbesondere der Preise für Erdölprodukte, **nach oben korrigiert**: so ist die Schätzung der Dezemberjahreststeuerung des BSF von 0.8% im Februar auf 1.8% im Juni gestiegen. Auch die KOF und das SECO haben ihre Schätzungen von 0.9% auf 2% beziehungsweise von 0.5% auf 1.8% angehoben. Nur die CSG hat bemerkenswerterweise ihre Schätzung der Dezemberjahreststeuerung 2008 (0.6% gemäss der neuesten Prognose vom Juni 2008) praktisch unverändert belassen.

Tabelle 2 : Schätzungen verschiedener Institute der Dezemberjahreststeuerung 2008 zu 2007 und der durchschnittlichen Jahreststeuerung 2008 in % (in Klammer Prognosemonat und – jahr)

Institute ¹	Dezemberjahreststeuerung 2008 zu 2007 in %	Durchschnittliche Jahreststeuerung 2008 in %
KOF	2.0 % (6.08)	2.6 % (6.08)
Institut CREA	1.4 % (10.07) ¹⁾	1.5 % (10.07)
BAK	1.2 % (4.08)	2.4 % (06.08)
UBS	1.3 % (4.08)	1.8 % (3.08)
CSG	0.6 % (6.08)	2.2 % (6.08)
BFS	1.8 % (6.08)	2.5 % (6.08)
SECO	1.8 % (6.08)	
Expertengruppe Konjunkturprognosen Bund		2.5 % (6.08)

1) Veränderung 4. Quartal 2008 zu 4. Quartal 2007

Ausgehend von den neuesten Prognosen der Jahreststeuerung (Juni 2008) gehen wir davon aus, dass **die Dezemberjahreststeuerung im laufenden Jahr zwischen 1.7 und 2.2 Prozent** betragen wird. Ausgehend vom effektiven Indexstand vom Dezember 2007 von 197.84 Punkten (Basis September 1977=100), ergibt sich unter diesen Annahmen für die Preisindexkomponente des Rentenindex somit ein Schätzintervall von:

193.3 = $(197.84 \times 1.017) / 1.041$ Punkten bis

194.2 = $(197.84 \times 1.022) / 1.041$ Punkten.

Diese Umrechnung ergibt sich durch die Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Preisindexkomponente von 100 Punkten der Preisindexstand von 104.1 (Basis Sept. 1977=100) zugeordnet wurde.

2.2 Schätzung der Lohnindexkomponente des Rentenindex

Der Nominallohnindex (Basis 1939=100), jährlich ermittelt durch das Bundesamt für Statistik (BFS), erreichte 2006 den Stand von 2140 Punkten (Veränderung zu 2005: + 1.2 %). Im 2007 erreichte er den Stand von 2175 Punkten und liegt somit 1.6 Prozent über dem Indexstand von 2006. Der Nominallohnindex des Jahres 2008, der für die Rentenerhöhung 2009 massgebend ist, muss geschätzt werden.

Als Grundlage für die Schätzung der Nominallohnzuwachsrate dienen normalerweise folgende Quellen:

1. Das BFS wertet die von der Sammelstelle für die **Statistik der Unfallversicherung (SSUV)** zur Verfügung gestellten Daten pro Quartal aus. Die Auswertung dieser Lohnangaben vom ersten Quartal des jeweiligen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal dient als Schätzung (siehe Tabelle 3). Die vorläufige Auswertung dieser Lohnangaben vom **ersten**

¹ KOF (Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich); Institut CREA (Universität Lausanne), BAK Basel Economics; UBS (United Banks of Switzerland); CSG (Credit Swiss Group); BFS (Bundesamt für Statistik); SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft); Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes.

Quartal 2008 ergibt gegenüber dem Vorjahresquartal 2007 einen Zuwachs von **2.4 Prozent**. (Veröffentlichung des BFS vom 20. Mai 2008). Dieser Quartalswert stellt eine gute Schätzung der tatsächlichen Entwicklung der Nominallöhne dar, da die Mehrheit der Lohnanpassungen zu Beginn des Jahres vorgenommen werden (siehe Tabelle 3). Die Entwicklung der Nominallöhne basierend auf den Daten des ersten Halbjahres 2008 sollten vom BSF im September veröffentlicht werden.

- Das BFS berechnet auf der Basis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) eine durchschnittliche nominale Effektivlohnerhöhung. In der Pressemitteilung vom 18.07.2008 teilt das BFS mit, dass sich die Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) für 2008 auf eine nominale Effektivlohnerhöhung von **2.2%** verständigt hätten. Wie die Tabelle 3 zeigt, ist in der Vergangenheit der Lohnzuwachs gemäss GAV (generell und individuell zugesichert) jedoch tendenziell höher ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex des BFS (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3 : Entwicklung des Nominallohnindexes, der Lohnzuwachsrate der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) und Daten der SSUV (ersten Quartal)

Jahr	Nominallohnindex (BFS)	GAV (BFS)	SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung) (1. Quartal) (BFS)
	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum 1. Vorjahresquartal in %
2000	+ 1.3	+ 1.4	+ 0.9
2001	+ 2.5	+ 2.9	+ 2.2
2002	+ 1.8	+ 2.5	+ 2.2
2003	+ 1.4	+ 1.4	+ 1.3
2004	+ 0.9	+ 1.0	+ 0.7
2005	+ 1.0	+ 1.6	+ 1.4
2006	+ 1.2	+ 1.8 1)	-
2007	+ 1.6	+ 2.0 2)	+ 1.6
2008	-	+ 2.2 3)	+ 2.4

Quelle: BFS

Bemerkungen:

1) 1.8% davon 1.2% generell und 0.6% individuell zugesichert

2) 2.0% davon 1.3% generell und 0.7% individuell zugesichert

3) 2.2% davon 1.6% generell und 0.6% individuell zugesichert

Gemäss der neuesten Lohnumfrage der UBS, die jährlich bei Unternehmen aus 19 Branchen durchgeführt wird, werden die Nominallöhne nach der diesjährigen Lohnrunde im Jahr 2008 um **2.4%** steigen. Die Befragung wurde im Oktober 2007 durchgeführt und deckt Unternehmen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerverbände aus 19 Sektoren ab. Zu bemerken ist, dass die letzte UBS-Umfrage vom Oktober 2006 für die Löhne 2007 (+ 2 Prozent Lohnerhöhung 2007) zu hoch geschätzt wurde, im Vergleich zu der effektiven Erhöhung des Lohnindex 2007 (+1.6 Prozent).

Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes prognostiziert für 2008 eine Lohnsteigerungsrate von **2.4%**

Aufgrund dieser Daten gehen wir davon aus, dass im laufenden Jahr der **Nominallohnindex zwischen 1.9 und 2.4 Prozent wachsen** wird. Ausgehend von einem Nominallohnindexstand von 2175 Punkten per 2007 ergibt sich für die Lohnindexkomponente des Rentenindex ein Schätzintervall zwischen:

220.7 = 2175 x 1.019 / 10.04 Punkten und

221.8 = 2175 x 1.024 / 10.04 Punkten.

Der Umrechnungsfaktor 10.04 ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Lohnindexkomponente von 100 Punkten ein Nominallohnindex von 1004 Punkten zugeordnet wurde.

2.3. Schätzung des Rentenindex und der monatlichen Minimalrente 2009

Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel der Preisindex- und Lohnindexkomponente. Mit den in Abschnitt 2.1 und 2.2 getroffenen Annahmen (Dezemberjahresteuern 2008 zwischen 1.7% und 2.2% sowie Erhöhung der Löhne um 1.9% bis 2.4%) ergibt sich für 2009 ein Rentenindex zwischen 207.0 und 208.0. Da dem Rentenindex 100 eine Minimalrente von 550 Franken (im Jahre 1980) entspricht, ergibt sich unter den getroffenen Annahmen ein Minimalrentenbetrag per 1.1.2009 zwischen **1138.6 Franken** und **1144.2 Franken** (siehe Tabelle 4).

2.4 Finanzielle Auswirkungen

- Durch die Anpassung der Minimalrente von 1105 auf 1140 Franken entstehen für das Jahr 2009 1.3 Mrd Franken Mehrausgaben für die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, wovon 297 Millionen Franken auf den Bund entfallen:

Tabelle 6 : Rentenanpassung AHV/IV und HILO: Mehrausgaben 2009 für die AHV/IV (Minimalrente 1140 Franken) mit Anteil Bund (in Mio. Franken)

	AHV	IV	Total
Mehrausgaben Renten und Hilflosenentschädigungen	1106	213	1319
Davon zu Lasten Bund (19.55% der AHV-Ausgaben 37.7% der IV-Ausgaben)	216	80	297

Seit dem in Kraft Treten des Neuen Finanzausgleiches (NFA) ab Januar 2008 sind die individuellen AHV- und IV-Leistungen (AHV- und IV-Renten) Aufgaben des Bundes (keine finanziellen Beiträge der Kantone mehr). Eine Erhöhung der Minimalrente auf lediglich 1135 statt 1140 Franken, würde 2009 zu Mehrausgaben von 1.1 Milliarden Franken führen (948 Mio. Franken für die AHV; 182 Mio. Franken für die IV), wovon 245 Millionen Franken auf den Bund entfallen würden.

- Im Bereich der AHV- und IV-Ergänzungsleistungen (Erhöhung des Lebensbedarfs) ergeben sich für den Bund aufgerundet 2 Mio. Franken Mehrkosten. Die Belastung der Kantone verändert sich kaum.
- Im Bereich der Beiträge kompensieren sich die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der degressiven Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden (Beitragsverlust von 4 Mio Fr.) sowie der Erhöhung des Minimalbeitrags (Beitragssteigerung um 3.8 Mio Fr.) weitgehend.

2.5 Festsetzung der Indizes per 1.1.2009

Geht man von einer Minimalrente von **1140** Franken aus, entspricht dies einem Rentenindex von **207.3 Punkten**. Die Rentenerhöhung zu Beginn des Jahres 2009 würde **3.2 Prozent** betragen.

Die Komponenten des Rentenindex werden wie folgt festgelegt:

- Preiskomponente: 193.9 Punkte entspricht einer Dezemberjahresteuern von 2.0 % bzw. einem Dezemberindexstand von 104.7 Punkten, (Basis Dez. 2005=100)
- Lohnkomponente: 220.7 Punkte entspricht einem Lohnindexstand von 2216 Punkten (Basis Juni 1939 = 100); Zuwachs 2008 gegenüber 2007 von 1.9 %.

Grafik 1: AHV/IV-Minimalrente (in Franken, auf 5 Franken gerundet) für 2009 in Abhängigkeit der Lohn- und Preisentwicklung 2008

Ausgangsbasis:

Lohnindex 2007: 2175 Punkte (Basis 1939 = 100)

Preisindex Dez. 2007: 197.84 Punkte (Basis September 1977 = 100)

